



Sachbearbeitung	FAM - Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	31.01.2013		
Geschäftszeichen	FAM-AL		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 27.02.2013	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 13.03.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 068/13

Betreff: Bericht der Kinderschutzstelle 2012

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen
Der bisherigen Personalausstattung der Kinderschutzstelle dauerhaft zuzustimmen

Hartmann-Schmid

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,R 2,ZS/F,ZS/P	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	33.700 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2013</u>		Ab 2014	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget	
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	33.700 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2014 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangslage

Zuletzt berichteten wir am 14.03.12 im Jugendhilfeausschuss über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm (GD 103/12).

Seit 01.01.12 wurde die Kinderschutzstelle von 1,5 auf 2 Vollzeitstellen aufgestockt. Anlass dafür waren die gestiegenen Meldungen in den letzten Jahren und ein aufwändigeres Verfahren, um sicherzustellen, dass diesen Meldungen schnell und sorgfältig nachgegangen wird und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Qualitätsstandards und die Vorgehensweise werden wir im Folgenden darstellen.

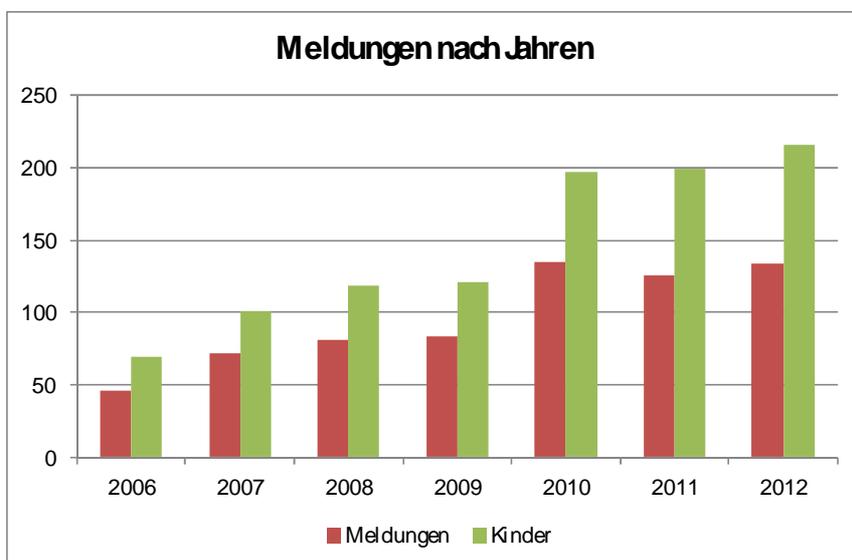
Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.12 wurde diese Vorgehensweise als gesetzliche Grundlage der Bearbeitung von Kinderschuttfällen in den Jugendämtern festgelegt (siehe GD103/12).

Die Zahl der Meldungen ist im Jahr 2012 auf gleich hohem Niveau gewesen, wie in den beiden Jahren zuvor (2012: 134 Meldungen – 216 betroffene Kinder). Es zeigt sich, dass sich die Anzahl der Meldungen stabilisiert hat. Aus diesem Grund ist es aus fachlicher Sicht richtig gewesen, die Stelle dementsprechend aufzustocken (siehe Abbildungen).

2. Statistik

2.1. Meldungen nach Jahren

Jahr	Meldungen	Kinder
2006	46	69
2007	72	101
2008	81	119
2009	83	121
2010	135	197
2011	126	199
2012	134	216



2.2. Alter der Kinder

Alter	Kinder
0<3	40
3<6	54
6<14	104
Ab 14	18

2.3. Meldungen nach Sozialräumen

Sozialraum	Familien	Gemeldete Kinder
Böfingen	21	30
Mitte-Ost	28	42
West	38	55
Eselsberg	11	20
Wiblingen	36	69
Gesamt	134	216

2.4. Interventionen:

- Bei 22 Meldungen wurde ein Familiengerichtsverfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet.
- Bei 25 Meldungen wurde eine Maßnahme nach §27 SGB VIII eingerichtet.
- Bei 3 Meldungen wurde die schon installierte Hilfe verändert (Kontrollauftrag)
- Bei 4 Meldungen wurde eine Familienhebamme installiert.

3. Vorgehen und Anforderungen an die Arbeit in der Kinderschutzstelle

Die Stadt Ulm hat mit der Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle eine besonders effektive Organisationsform für den Kinderschutz geschaffen. Grundlage für diese Stelle ist die **schnelle** und für Bürger und Institutionen auch außerhalb der Jugendhilfe **übersichtliche Erreichbarkeit** des Jugendamtes. Dies wird durch die zentrale Telefonnummer 0731 / 161-6161 gewährleistet. Tagsüber ist die Kinderschutzstelle durch eine Telefonumleitung auch mobil sofort erreichbar.

3.1. Meldungen

Wir erhalten Meldungen überwiegend telefonisch von Einzelpersonen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen. Aus Sicht der Kinderschutzstelle ist es für das weitere Vorgehen am Günstigsten, wenn die Meldungen offen gemacht werden können und die Person, die sich an die Kinderschutzstelle wendet, benannt werden darf.

Auch sind wir darauf angewiesen, möglichst konkrete Beobachtungen geschildert zu bekommen. Beim großen Teil der Meldungen will die Bürgerschaft anonym behandelt werden d.h. die Personen melden sich mit Namen, bitten aber darum, die Meldung vertraulich zu behandeln. Dies eröffnet der Kinderschutzstelle zumindest die Möglichkeit, bei der meldenden Person bei Unklarheiten nachzufragen oder diese Person bei einer Verhandlung vor dem Familiengericht als Zeuge zu benennen.

Wenn die Meldung wenig konkret ist, kann sich die Kinderschutzstelle bei der Konfrontation mit der betroffenen Familie nur auf vage Angaben beziehen, die oftmals als verleumderisch abgetan werden.

Einige derer, die eine Meldung machen, wollen ganz anonym bleiben und sind in ihren Meldungen oft sehr pauschal. Dies hat die Auswirkung, dass die Kinderschutzstelle ganz alleine auf Beobachtungen bei einem Hausbesuch angewiesen ist.

3.2. Erste kollegiale Fallbesprechung und gemeinsamer Hausbesuch

Eine Meldung wird umgehend mit der zuständigen Fachkraft des **Kommunalen Sozialen Dienstes** beraten. Innerhalb weniger Tage (bei Kindern unter drei Jahren und entsprechender Gefahrenmeldung am gleichen Tag) wird ein **gemeinsamer** Hausbesuch nach dem „Vier Augen Prinzip“ durchgeführt.

Für die betroffenen Familien ist es meist ein Schock, wenn zwei Jugendamtsfachkräfte unangemeldet vor der Türe stehen. Es ist eine hohe Anforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein vernünftiges, ruhiges Gespräch über die Situation der Kinder zu führen. Dabei sollen sie kritisch prüfen, ob Risikofaktoren für das Kindeswohl bestehen, sollen aber auch offen sein für Erklärungen der Familie, wenn diese plausibel sind.

Wichtig ist auch, dass in dem Gespräch eine Atmosphäre geschaffen wird, in der von den Fachkräften bei Bedarf Unterstützungsangebote gemacht werden können. Wenn es gelingt, die Familien mitzunehmen, mit ihnen ein kooperatives Miteinander herzustellen, ist der Boden bereitet, für Kinder einen aktiven Schutz aufzubauen.

Wenn nicht absehbare Risikofaktoren bestehen, wird die Familie aufgefordert freiwillig bei einer Aufklärung mitzuwirken (z.B. Schweigepflichtentbindung gegenüber Kinderarzt/-ärztin, Kindertagesstätte und anderen Institutionen).

Oftmals empören sich die Familien wegen der in ihren Augen ungerechtfertigten Meldungen. In den letzten Jahren kam es diesbezüglich verschiedentlich zu Anzeigen wegen Verleumdung oder übler Nachrede. Die Strafverfolgungsbehörden müssen in diesen Fällen ermitteln. Mehrfach wurde das Jugendamt um die Preisgabe der Personalien der Meldenden angefragt.

Das Jugendamt Ulm gibt diese Daten **nicht** heraus, wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass die Meldung aus Gründen der bewussten Verunglimpfung der Familien herrührt.

Das Jugendamt sieht es als wesentlich an, den meldenden Personen diesen Schutz zu gewähren, da ansonsten die Bereitschaft auf Beobachtungen hinzuweisen unter der Bürgerschaft stark reduziert wäre.

3.3. Risikoeinschätzung

Nach dem Hausbesuch und nachgehenden Recherchen bei Kinderarzt/-ärztin, Kindertagesstätten oder anderen Institutionen im direkten Umfeld, jeweils mit einer vorliegenden Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten, wird von den zwei Fachkräften eine gemeinsame Risikoeinschätzung vorgenommen. Als Instrument für diese Einschätzung hat die Kinderschutzstelle einen Leitfaden für Ulm entwickelt.

Nach der Risikoabschätzung wird der Fall entweder abgeschlossen oder es erfolgen Interventionen zur Abwendung der Gefährdung. Entscheidend hierfür ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Diese können dann Unterstützungen freiwillig annehmen oder sie werden vom Jugendamt aufgefordert verschiedenen Aufträgen und Auflagen nachzukommen. Diese Auflagen sind so gestaltet, dass seitens des Jugendamtes eine Gefährdung überprüft werden kann. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit sich darauf einzulassen, wird das Familiengericht angerufen.

3.4. Hilfsprozessmanagement

Wenn ein Fall nicht abgeschlossen werden kann, ist beim Jugendamt Ulm ein Hilfsprozessmanagementverfahren aufgebaut worden. Dieses soll sicherstellen, dass alle Kinderschutzfälle im Fokus bleiben und Handlungsschritte nach vereinbarten Zeitspannen erledigt und bearbeitet werden.

Die beiden zuständigen Fachkräfte von der Kinderschutzstelle und dem KSD setzen sich mit einer erfahrenen Fachkraft im Jugendamt und eventuell mit anderen beteiligten Fachkräften (Familienhelfer/-innen, Kita, Kinderarzt/-ärztin) zusammen und beraten den Fall. In der Regel werden gemeinsam Aufträge festgelegt, die zur Umsetzung kommen.

Das Hilfsprozessmanagement ist dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Aufträge zu überprüfen und die Wiedervorlagen sicherzustellen. Erst wenn die beteiligten Fachkräfte zum Ergebnis kommen, dass keine Gefährdung mehr besteht, wird der Fall beendet.

Bestehen jedoch während dieses Prozesses weitere Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wird das Familiengericht eingeschaltet.

In Fällen von sexueller Misshandlung und bei sehr schwerwiegenden, komplexen Fällen, wird ein **externer** Hilfsprozessmanager vom Kinderschutzbund hinzugezogen. Diese Kooperation besteht schon seit vielen Jahren und hat sich sehr bewährt.

3.5. Umzug

Wenn Familien, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, aus Ulm wegziehen, wird das zukünftig zuständige Jugendamt schriftlich informiert und es findet eine Übergabe, in der Regel persönlich statt, bei großen Entfernungen auch telefonisch.

3.6. Einschaltung des Familiengerichts

Besteht aus Sicht des Jugendamtes für ein Kind eine Gefährdung und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit diese abzuwenden oder tragen nicht dazu bei, dass sich das Jugendamt über Risikofaktoren ins Bild setzen kann, wird das Familiengericht angerufen.

In diesem Fall gibt es eine Anhörung, bei dem die Parteien ihre Positionen vertreten. Das Familiengericht entscheidet dann über Auflagen oder Weisungen. Gibt es deutliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, beantragt das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug bzw. den Entzug von Teilen der elterlichen Sorge.

Wurden solche Verfahren früher oft in maximal zwei Terminen abgeschlossen, hat sich diese Praxis mit der Einführung des § 8a SGB VIII (Kinderschutzgesetz) und der Familienrechtsreform (FAM FG) grundsätzlich gewandelt. Das Familiengericht hat jetzt eine gestärkte Stellung. Termine müssen in kurzer Zeitspanne anberaumt werden, oft kommt es zu mehreren Anhörungen und Überprüfung der gerichtlichen Vereinbarungen. Dies bedeutet sowohl für das Familiengericht, als auch für den KSD und die Kinderschutzstelle, dass Verfahren länger laufen und mehrere Termine angesetzt werden müssen. Oft müssen danach neue Aufträge mit den Freien Trägern festgelegt werden und das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten muss gesucht werden. Desweiteren müssen Vormünder und bestellte Pfleger in den Fall eingeführt werden und auch für mögliche Widerspruchsverfahren Bewertungen erfolgen.

3.7. Anonyme Beratung

Wenn Institutionen oder Privatpersonen Beobachtungen machen, die eventuell auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, aber diese keine Meldung machen wollen, weil sie selbst Unterstützung anbieten können und weitere Informationen einholen wollen, können sie sich anonym unter anderem bei der Kinderschutzstelle beraten lassen. Diese Beratung ist mühsam, da es telefonisch sehr schwer fällt abzuschätzen, wie groß die tatsächliche Gefährdung ist.

3.8. Fortbildung und Netzwerkarbeit

Neben der Bearbeitung der Meldungen hat die Kinderschutzstelle die Aufgabe Fortbildungen bezüglich des Schutzauftrags anzubieten. 2012 wurden ebenso wie in den Vorjahren Fortbildungen für das Personal in den Kindertagesstätten angeboten. Es fand auch ein Fortbildungstag mit dem Personal des Caritasverbandes Ulm statt.

Auch ist die Kinderschutzstelle in der Netzwerkarbeit aktiv. So ist sie festes Mitglied im Arbeitskreis „Kindeswohlgefährdung“ und ist in Kontakt mit vielen Institutionen (Beratungsstellen, Suchttherapie, Gesundheitshilfe), um die Konzepte und die Zusammenarbeit abzustimmen. Nachdem im neuen Bundeskinderschutzgesetz auch die Lehrkräfte der Schulen beim Kinderschutz verpflichtet werden, ist damit zu rechnen, dass im Bereich der Schulen auch in der nächsten Zeit ein erhöhter Fortbildungsbedarf bestehen wird.

4. Fazit:

Der Trend zu einer Vielzahl an Meldungen hat angehalten. Es ist nach den kontinuierlichen Zahlen der letzten Jahre davon auszugehen, dass in Ulm mit diesem hohen Niveau an Meldungen auch weiterhin zu rechnen sein wird.

Es war die richtige und notwendige Entscheidung die Kinderschutzstelle mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu verstärken, um das Niveau des Kinderschutzes halten zu können und dem gestiegenen Fallaufkommen gerecht zu werden.

Die bisher befristete Aufstockung von 1,5 Stellen auf 2 Stellen soll daher dauerhaft fortgeführt werden mit einem Kostenaufwand von ca. 33.700.-€ / pro Jahr.